

11. April 2018

Schriftliche Anfragevon Markus Knauss (Grüne)
Simone Brander (SP)

Die schweizerische Bundesverfassung garantiert im Art. 74, dass Menschen und die natürliche Umwelt vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu schützen sind. Eine dieser schädlichen und lästigen Einwirkungen liegt im Strassenlärm. 140 000 Personen in der Stadt Zürich sind vom Strassenlärm so betroffen, dass für sie die Immissionsgrenzwerte der Lärmschutzverordnung übertroffen sind.

Beim Strassenlärm wurde in der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 geregelt, dass der Lärmschutz primär mit Massnahmen an der Quelle zu erfolgen habe. Nach einer zweimaligen Fristverlängerung wurde die letztmalige Sanierungsfrist auf den 31. März 2018 festgelegt.

Ursprünglich war vorgesehen, dass der Bund nur bis zum 31. März 2018 Beiträge für Lärmsanierungen von Strassen gewährt. Erst 2018 hat der Bundesrat mit der Revision der Lärmschutzverordnung entschieden, dass die Beitragsfrist bis 2022 verlängert wird.

Weil aufgrund der hohen Anzahl an Betroffenen absehbar war, dass geplante Massnahmen an der Quelle – oder eben der Verzicht auf Massnahmen an der Quelle – rechtlich überprüft werden würden, war klar, dass es ratsam gewesen wäre, so früh wie möglich mit der Umsetzung des Verfassungsauftrags zu beginnen.

Wie zu erwarten, gab es denn auch eine Fülle von Einsprachen gegen die aufgelegten Akustischen Projekte. Von Exponenten der Stadt Zürich werden diese Einsprachen immer wieder problematisiert. Allerdings stellen Rechtsmittel in einem funktionierenden Rechtsstaat kein Problem dar, sofern innerhalb einer vernünftigen Frist ein Entscheid der zuständigen Gremien erfolgt. Rechtsmittelverfahren schaffen eine Klärung dazu, was im Rahmen des geltenden Rechts zulässig ist.

Was allerdings für eine gewisse Irritation sorgt, sind nicht die Einsprachen an sich, sondern die lange Behandlungsdauer der Einsprachen durch den Stadtrat. Bevor es nämlich zur öffentlichen Auflage kommt, ist die Grundlagenarbeit durch die so genannten Akustischen Projekte, in der Regel Papiere mit mehreren hundert Seiten Umfang, schon erstellt. Dem Stadtrat obliegt lediglich eine juristische Überprüfung.

Einige Beispiele:

Kreisweise Lärmsanierung im Kreis 3: Auflage am 28. Januar 2015, Stadtratsbeschluss am 29. März 2017. Behandlungsdauer mehr als 2 Jahre.

Kreisweise Lärmsanierung im Kreis 7: Auflage am 14. März 2014, Stadtratsbeschluss am 25. Mai 2016. Behandlungsdauer mehr als 2 Jahre.

Kreisweise Lärmsanierung im Kreis 11: Auflage am 11. Juni 2014, Stadtratsbeschluss am 21. Juni 2017. Behandlungsdauer 3 Jahre.

Kreisweise Lärmsanierung in den Kreisen 1, 4 und 5: Auflage am 20. November 2015, Stadtratsbeschluss ausstehend. Behandlungsdauer offen, aber heute schon mehr als 2 Jahre.

Stossend sind diese langen Behandlungsfristen deshalb, weil ein Verfassungsauftrag, dessen Ausführungsbestimmungen seit über 30 Jahren vorliegen, dadurch noch einmal verzögert wird. Nach dreissigjährigem Nichtstun hätte eine gewisse Dringlichkeit bestanden, den Schutz der Bevölkerung vor Strassenlärm auch in der Stadt Zürich energisch voranzutreiben.

Stossend ist das aber auch, weil bis Anfang 2018 die Gefahr bestand, dass der Stadtrat mit diesem Vorgehen erhebliche finanzielle Unterstützung durch den Bund gefährdet.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

1. Wo liegt das Problem? Fehlen der Verwaltung die personellen Ressourcen zur Behandlung der Einsprachen? Oder hat der Stadtrat Mühe, sich zu entscheiden?
2. Sind für den Stadtrat so lange Behandlungsfristen angemessen? Falls nicht, was gedenkt der Stadtrat organisatorisch vorzukehren, damit über Einsprachen künftig schneller entschieden wird?
3. Ursprünglich war vorgesehen, dass der Bund nur bis zum 31. März 2018 Beiträge für Lärmsanierungen von Strassen gewährt. Was hatte der Stadtrat vorgekehrt, um den drohenden Entzug der finanziellen Unterstützung durch den Bund beim Lärmschutz, ausgelöst durch den langwierigen Entscheidungsfindungsprozess durch den Stadtrat, zu kompensieren?

U. Krauss

S. Brä